

Satzung

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**TEAMWERK** offene Werkstatt e.V.“. Der Verein ist durch das Amtsgericht München in das Vereinsregister München eingetragen und trägt daher den Namenszusatz “e.V.”.
2. Sitz des Vereins ist Aschheim b. München.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die gemeinnützigen Zwecke des Vereins sind die Förderung der Jugendhilfe, der Volksbildung- und Berufsbildung, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, der Unfallverhütung, der Völkerverständigung und Integration, und des bürgerschaftlichen Engagements.
3. Dies wird verwirklicht durch:
 - handwerkliche und technische Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche, durch Kooperationen mit Schulen, Horten und Jugendeinrichtungen sowie durch Ferienprogramme und offene Werkstattangebote für junge Menschen.
 - die Vermittlung, Erweiterung und Vertiefung von Wissen sowie deren praktischer Anwendung in den Bereichen traditioneller Handwerkstechniken, neue Fertigungsverfahren, digitaler und analoger Planung und Entwurf, Werkstoffkunde, Technologie und Technik im Allgemeinen.
 - Bildungs- und Mitmachangebote für alle Altersgruppen, die Eigenständigkeit, Kreativität, Selbstvertrauen, Verantwortungsbewusstsein und soziales Handeln fördern sowie Selbstverwirklichung und nachhaltiges Denken unterstützen.
 - Bildungsmaßnahmen und Projekte zum Umweltschutz und Klimaschutz durch Kurse und Workshops zur Vermittlung von Kenntnissen über Reparaturtechniken, Upcycling-Methoden, Recycling und nachhaltiges Konsumverhalten. Die Angebote sensibilisieren für Ressourcenschonung durch gemeinsame Nutzung von Werkzeugen und Materialien sowie die Überwindung der Wegwerfgesellschaft und fördern ein umweltbewusstes Handeln, das allen Interessierten offensteht.
 - die Förderung von Sicherheitsbewusstsein und Unfallverhütung sowie das Vermitteln eines sicheren und verantwortungsvollen Umgangs mit Werkzeugen, Maschinen und Materialien.
 - Förderung der Völkerverständigung und Integration durch die Planung und Durchführung von Begegnungs-, Bildungs- und Kooperationsprojekten mit Personen, Initiativen und Einrichtungen unterschiedlicher Herkunft und Nationalität. Dies umfasst insbesondere gemeinsame Werkstatt-, Kultur- und Bildungsangebote, Austauschprogramme und gegenseitige Besuche, die Toleranz, interkulturellen Dialog und das gegenseitige Verständnis fördern und allen Interessierten offenstehen. Darüber hinaus ermöglichen die offenen Werkstattangebote soziale Teilhabe für finanzschwache Personen und Menschen aus sozial benachteiligten Verhältnissen durch kostengünstigen Zugang zu Werkzeugen, Materialien und fachlicher Anleitung sowie gemeinsame Projekte, die Chancengleichheit und gesellschaftliche Integration fördern.
 - die Unterstützung und Vernetzung mit anderen gemeinnützigen oder wohltätigen Organisationen sowie die Förderung bürgerschaftlichen Engagements und freiwilliger Beteiligung an gemeinschaftlichen Projekten.

3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

- Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen jedweder Rechtsform werden.
- Der Vorstand entscheidet auf Antrag in Textform des Antragstellers über die Aufnahme. Der Beschluss wird dem Antragsteller in Textform mitgeteilt. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustellung der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand bzw. zum darin genannten Eintrittsdatum.
- Die Mitgliedschaft dauert mindestens 3 Monate.
- Die Mitgliedschaft kann auch eine passive Mitgliedschaft sein. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen. Die passive Mitgliedschaft kann bereits beim Eintritt in den Verein gewählt werden. Jedes Mitglied kann außerdem jederzeit durch Antrag in Textform an den Vorstand zwischen passiver Mitgliedschaft und normaler Mitgliedschaft wechseln. Ein Wechsel wird jeweils mit Zugang des Antrages an den Vorstand gültig.

Die Mitgliedschaft endet:

- bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
- bei natürlichen Personen mit ihrem Tod.
- nach Kündigung eines Mitgliedes gegenüber dem Vorstand, zum Monatsende. Die Kündigung muss in Textform erfolgen.
- bei Mitgliedern, die sich über eine in der Beitragsordnung festgelegte Frist im Verzug befinden, automatisch.
- durch Ausschluss.

5. Ausschluss eines Mitglieds

- Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Vorstand muss dem auszuschließenden Mitglied den Beschluss in Textform unter Angabe von Gründen mitteilen und ihm auf Verlangen eine Anhörung gewähren.
- Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

6. Mitgliedsbeiträge

Mitglieder entrichten Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, dies wird in der Beitragsordnung festgehalten.

7. Organe

Die Organe von „TEAMWERK offene Werkstatt e.V.“ sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

8. Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jedes Jahr vom Vorstand einberufen.
- Die Mitgliederversammlung kann auch digital durchgeführt werden.
- Es kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Dazu ist entweder ein Beschluss des Vorstandes oder ein Antrag von einem Drittel der Mitglieder notwendig.
- Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern in Textform unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher zu übersenden.
- Anträge von Mitgliedern, die zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen vom einladenden mindestens eine Woche vor dem Termin in Textform an alle Mitglieder geschickt werden.
- Eine Vertretung eines Mitgliedes oder einer juristischen Person durch ein anderes Mitglied ist möglich, wenn die Vertretungsbefugnis schriftlich nachgewiesen werden kann oder unstrittig ist.
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand wird in der Einladung hingewiesen.
- Mitglieder können beantragen, dass die Abstimmung geheim durchzuführen ist.
- Über die Behandlung von Initiativanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Annahme eines Initiativantrages ist eine zwei Drittel Mehrheit nötig.

9. Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung:

- wählt und kontrolliert den Vorstand.
- prüft und genehmigt die Jahresabschlussrechnung des Vorstandes und erteilt die Entlastung.
- entscheidet in allen Fällen, in denen nicht die Zuständigkeit eines anderen Organes bestimmt ist.
- beschließt mit Dreiviertelmehrheit der Zahl der teilnehmenden Mitglieder über Auflösung, Satzungsänderung und Vereinszweck.
- trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- legt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest.
- wird schriftlich protokolliert.
- kann sich eine Geschäftsordnung geben.

10. Vorstand

- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist gleich handlungsberechtigt.
- Der Vorstand besteht aus bis zu 5 Personen und wird auf 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes und die gegenseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder zu regeln ist.
- Zu Sitzungen des Vorstandes ist eine Woche vorher in Textform zu laden. Mit dem Einverständnis aller Mitglieder des Vorstandes kann diese Frist verkürzt werden oder ganz entfallen.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind zu protokollieren.
- Die Vorstandssitzung kann auch digital durchgeführt werden.
- Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
- Organmitglieder haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

11. Zuständigkeiten des Vorstandes

- Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und fasst die erforderlichen Beschlüsse.
- Dem Vorstand obliegt insbesondere die Führung von Aufzeichnungen über Ausgaben und Einnahmen des Vereins. Dazu kann vom Vorstand ein Vorstandsmitglied gewählt werden.

12. Kassenprüfung

- Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der weder Vorstandsmitglied noch Angestellter des Vereins ist, auf die Dauer von zwei Jahren. Dieser überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der Kassenprüfer erstattet Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.
- Der Kassenprüfer beantragt in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes.

13. Auflösung

- Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Dreiviertelmehrheit der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder und der Hälfte der Mitglieder.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zum Zwecke der Förderung der Erziehung und Volks- sowie Berufsbildung.

14. Sonstiges

- Beschlüsse, durch die eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aufgehoben wird sowie die Auflösung des Vereins, die Überführung in eine andere Körperschaft oder die Übertragung des Vereinsvermögens als Ganzes ist der zuständigen Finanzbehörde durch den Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- Vor Verteilung oder Übertragung des Vereinsvermögens ist die Unbedenklichkeitserklärung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.
- Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er verfolgt keine parteipolitischen oder religiösen Ziele. Die Tätigkeit des Vereins dient ausschließlich der Verwirklichung der satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecke.

Satzungsänderung v4 Aschheim, den 13.03.2026